

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 26. Feber 1964

10. Stück

27. Bundesgesetz: Heeresversorgungsgesetz — HVG.

27. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964 über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

I. HAUPTSTÜCK.

Abschnitt I.

Versorgungsberechtigte Personen.

§ 1. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes bei der Meldung oder Stellung, im Zusammenhange mit der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen oder im Zusammenhange mit der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 16 des Wehrgesetzes) erleidet, sowie für eine Gesundheitsschädigung, die eine solche Person oder ein Wehrpflichtiger auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg oder im Falle der Dienstfreistellung auf dem Wege vom Orte der militärischen Dienstleistung zum Orte des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des Abs. 1 durch einen vom Beschädigten nicht verschuldeten Unfall, den

- a) ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresver-

waltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder

- b) ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet,

verursacht worden ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des Abs. 1 durch eine vom Beschädigten nicht verschuldete Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine vom Beschädigten nicht verschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres eingetreten ist.

(3) Über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

§ 2. (1) Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 27, 28) verbunden ist, ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen.

(2) Die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhanges durch hiezu geeignete Beweismittel genügt für die Anerkennung einer Ge-

sundheitsschädigung als Dienstbeschädigung, wenn die obwaltenden Verhältnisse die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln zur Führung des Nachweises der Ursächlichkeit ausschließen.

(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 4) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 4) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1.

§ 3. (1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verbrechen veranlaßt, dessen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.

(2) Das Erfordernis eines rechtskräftigen Strafurteiles entfällt, wenn ein solches wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

Abschnitt II.

Gegenstand der Versorgung.

§ 4. (1) Im Falle einer Dienstbeschädigung hat der Beschädigte Anspruch auf:

1. Rehabilitation

a) Heilfürsorge;

b) orthopädische Versorgung;

c) berufliche Ausbildung;

d) Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes;

2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage.

(2) Die Hinterbliebenen nach einer im Sinne des § 1 geschädigten Person haben Anspruch auf:

1. Sterbegeld;

2. Gebühren für das Sterbevierteljahr;

3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente);

4. Witwen- und Waisenbeihilfe;

5. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

Abschnitt III.

Rehabilitation.

§ 5. (1) Durch die Rehabilitation soll der Beschädigte in das Erwerbsleben eingegliedert oder wieder eingegliedert oder seine Stellung im Erwerbsleben erleichtert und gefestigt werden.

(2) Diesem Zwecke dienen die Maßnahmen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und der beruflichen Ausbildung sowie die Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 6 bis 20 sind nach Geltendmachung des Versorgungsanspruches vom Landesinvalidenamt (§ 75) im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu treffen.

(4) Dienstbeschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind von der zur ärztlichen Betreuung berufenen militärischen Dienststelle unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 6. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen, um seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit möglichst wiederherzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. Erwerbsunfähige (§ 23 Abs. 2) haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 3 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien(Tag)geld.

(3) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 2 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren.

(4) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 2 und 3 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 7. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund hat die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 61 zu übernehmen.

§ 8. (1) Ist der Beschädigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so hat er bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Erkrankung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung mit der Einschränkung, daß die Dauer der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung hinsichtlich des Krankengeldes, Familien(Tag)geldes und der Anstaltspflege mit 26 Wochen begrenzt wird. Ist diese Leistungsdauer verstrichen, so entfällt die weitere Leistungspflicht hinsichtlich der Geldleistungen und der Anstaltspflege auch für eine neue Erkrankung, die auf die gleiche Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Leistungen der erweiterten Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3) sind aus den Mitteln der Sozialversicherung für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursache haben, nicht zu gewähren. Solange dem Beschädigten nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zusteht, hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Geldleistungen und die Anstaltspflege auch nach Ablauf der oben bezeichneten Dauer der Leistungspflicht gegen Ersatz der Aufwendungen (§ 13) auf die satzungsmäßige Dauer weiter zu gewähren. Der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetz ruht, solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

(2) Hat der Beschädigte als Pflichtversicherter keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat. Krankengeld und Familien(Tag)geld wird jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 und 12 gewährt.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert

oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen.

§ 9. (1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8. Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ab dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst wird hiedurch nicht berührt.

(2) Das Landesinvalidenamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Gewährung der nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes zu erbringenden Heilbehandlungsmaßnahmen jederzeit an sich ziehen und die Heilfürsorge nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen. Das Landesinvalidenamt tritt dann hinsichtlich dieser Leistungen dem Beschädigten und seinen Angehörigen gegenüber in alle Pflichten und Rechte jener militärischen Dienststelle, die nach der angeführten Gesetzesstelle zur gesundheitlichen Betreuung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Das Landesinvalidenamt hat in diesen Fällen dem Bundesministerium für Landesverteidigung anzuzeigen, daß es von einem bestimmten Tage an die Heilfürsorge gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Beschädigte keinen Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz.

§ 10. (1) Über den im § 8 bezeichneten Umfang hinaus ist Heilfürsorge zu gewähren, wenn dadurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Die Durchführung dieser Mehrleistungen kann dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(2) Sind dem Beschädigten Kosten einer Heilfürsorge ohne Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes erwachsen, so sind ihm diese Kosten unter der Voraussetzung, daß die Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes aus zwingenden Gründen nicht möglich gewesen ist, in der Höhe zu ersetzen, die der Bund nach § 14 zu tragen gehabt hätte.

§ 11. (1) Für die Dauer einer nicht mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung erhält der Beschädigte Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall oder vor der Einrückung zum Präsenzdienst zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist. Das Krankengeld ist aber nur insoweit und solange zu gewähren, als im einzelnen Krankheitsfall ein Einkommen (§ 25), das der Beschädigte unmittelbar vor dem Beginne der Erkrankung oder vor der Einrückung zum Präsenzdienst bezogen hat, durch diese gemindert ist. Der An-

spruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während der Erkrankung ein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

(2) Bei Zugeteilten (§ 8 Abs. 2) ist die Höhe des Krankengeldes so zu bemessen, als ob der Beschädigte bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert wäre. Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der dem Beschädigten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) abzüglich eines Dreißigstels der dem Beschädigten einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) geleisteten Beschädigtenrente. Hat ein Zugeteilter unmittelbar vor der Einrückung zum Präsenzdienst und seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die Dienstbeschädigung erlitten hat, noch kein Arbeitseinkommen bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.

§ 12. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld, wenn er, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen (§ 25) hat, das die Höhe der ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührenden Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge (§ 26) übersteigt.

(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 11 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Den im § 8 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten hat jedoch das Landesinvalidenamt während einer gemäß § 6 Abs. 3 bewilligten erweiterten Heilbehandlung das Familiengeld in dem Ausmaß und für die Dauer zu gewähren, wie es die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist.

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist die einem Beschädigten zuerkannte Pflegezulage (§ 27) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat, in dem die Heilbehandlung beendet wurde, wieder zu leisten. Hat ein lediger Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil

er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insoweit die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 13. (1) Soweit ein Träger der Krankenversicherung nur nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Gewährung von Heilfürsorge verpflichtet ist, werden ihm die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Es setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen fest.

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind vom Träger der Krankenversicherung binnen 14 Tagen nach dem Beginne der Heilbehandlung beim Landesinvalidenamt anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit der Ersatz abgelehnt werden.

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt.

§ 14. (1) **G r u n d s a t z b e s t i m m u n g.** Für die Pflege in einer Krankenanstalt gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

Den öffentlichen Krankenanstalten sind die behördlich festgesetzten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen. Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Anstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn

sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Für Ärzte, Dentisten, Apotheker und andere Vertragspartner gelten, wenn die Heilfürsorge vom Landesinvalidenamt durchgeführt wird, die bei dem für Zugeteilte (§ 8 Abs. 2) zuständigen Träger der Krankenversicherung in Geltung stehenden privatrechtlichen Verträge im Sinne der §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Bestehen solche Verträge nicht oder sind sie nicht anwendbar, so sind entsprechende privatrechtliche Verträge, die das Vertragsverhältnis allgemein oder für besondere Fälle regeln, mit den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Dentisten, Apotheker und den anderen Vertragspartnern abzuschließen. Solche Vereinbarungen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 15. (1) Der Beschädigte hat zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Erwerbsunfähige (§ 23 Abs. 2) haben Anspruch auf orthopädische Versorgung auch für Körperschäden, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Teilrente gemäß § 23 Abs. 3 beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauscheträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz, die gemäß der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, erstellt ist, festgelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Bereich der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das

Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bunde erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diesen erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezuge, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 16. (1) Blinde (§ 28 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Föhrhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Föhrhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 15 finden auf die Ausstattung mit Föhrhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Föhrhunde nicht ersetzt werden.

§ 17. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht oder nur unter geschmälernten Berufsaussichten ausüben vermag.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer beruflichen Ausbildung ist auf Grund eines Berufsberatungsgutachtens des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes zu treffen. Die Berufsberatung ist unter Beteiligung des Landesinvalidenamtes durchzuführen.

(3) Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Zieles eifrig mitzuwirken.

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und des § 24 Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2) gebührende Beschädigtenrente.

(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs. 4 anzurechnen.

(6) Die in Durchführung der beruflichen Ausbildung erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 18. (1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt. Hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten zu den einzelnen Arten der Pensionsversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß. Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für die Folgen der Dienstbeschädigung nach diesem Bundesgesetz werden hiedurch nicht berührt.

(2) Sachlich und örtlich zuständig ist der Versicherungsträger, bei dem der Beschädigte nach Art und Sitz des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, bei Bestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, so ist die Gebietskrankenkasse sachlich und örtlich zuständig, in deren Bereiche der Beschädigte während der Ausbildung seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 19. (1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In der Krankenversicherung nach § 18 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

(3) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 48 S. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

§ 20. Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

Abschnitt IV.

Beschädigtenrente.

§ 21. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und ins solange seine Er-

werbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 25 v. H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) durch Verordnung aufzustellen.

§ 22. Bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu prüfen, ob sie bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, höher als nach § 21 einzuschätzen ist. In diesen Fällen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufskunde einzuschätzen; die Verdienstverhältnisse haben dabei außer Betracht zu bleiben.

§ 23. (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt.

(2) Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder darüber gelten als Schwerbeschädigte. Als erwerbsunfähig gelten Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und 100 v. H.

(3) Die Beschädigtenrente beträgt im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Abs. 2) zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente), ansonsten den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente um 20 v. H. ihres Betrages zu erhöhen.

(4) Solange ein Beschädigter infolge der Dienstbeschädigung unverschuldet erwerbslos ist, kann die Teilrente unter Anrechnung des sonstigen Einkommens (§ 25) auf die Vollrente erhöht werden.

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaße zu erhöhen, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 25) abzüglich eines Freibetrages von 200 S bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	825 S
60 v. H.	940 S
70 v. H.	1150 S
80 v. H.	1280 S
90 und 100 v. H.	1718 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 70 S.

§ 24. (1) Bemessungsgrundlage bildet bei einem Beschädigten, der unselbständig erwerbstätig ist, ein Zwölftel des Jahreseinkommens, das der Beschädigte vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder — wenn dies für ihn günstiger ist — vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung erzielt hat. Fallen in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung Zeiten, während deren der Beschädigte infolge Erkrankung, Unfalls, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeit kein oder nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten; bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage bleiben diese Zeiten außer Betracht. Ergeben sich für den Beschädigten dadurch Härten, daß eine erstmalig aufgenommene Erwerbstätigkeit vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung noch nicht ein Jahr gedauert hat, so ist die Bemessungsgrundlage nach dem Jahresdurchschnittseinkommen festzusetzen, das eine Person gleichen Berufes unter gleichen Voraussetzungen üblicherweise erzielt.

(2) Als Einkommen gilt der Arbeitslohn. Unter Arbeitslohn sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält, einschließlich der Sonderzahlungen, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld. Als Arbeitslohn gelten nicht die im § 49 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Leistungen.

(3) Bei Personen, die ohne Dienstnehmereigenschaft in Familienbetrieben tätig sind, ist bei der Feststellung der Höhe des Einkommens die Höhe des kollektivvertraglichen Arbeitslohnes für Dienstnehmer in gleicher Verwendung heranzuziehen.

(4) Für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

(5) Bemessungsgrundlage bildet bei einem Beschädigten, der selbständig erwerbstätig ist, ein Zwölftel des Einkommens, das der Beschädigte im letzten Kalenderjahr vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder — wenn dies für ihn günstiger ist — vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung erzielt hat. Die Bemessungsgrundlage ist jedoch mindestens nach dem kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Arbeitslohn festzusetzen, welchen Dienstnehmer in vergleichbarer Verwendung erhalten. Ergeben sich für den Beschädigten dadurch Härten, daß eine

erstmalig aufgenommene Erwerbstätigkeit vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses oder vor dem Antritt der militärischen Dienstleistung noch nicht ein Jahr gedauert hat, so ist die Bemessungsgrundlage nach dem Jahresdurchschnittseinkommen festzusetzen, das eine Person gleichen Berufes unter gleichen Voraussetzungen üblicherweise erzielt.

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, hinzugerechnet:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrundegelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 51 des Einkommensteuergesetzes 1953);
- b) der Absetzungsbetrag für die mittätige Ehegattin (§ 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1953);
- c) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

(7) Gründet sich der Rentenanspruch auf verschiedene schädigende Ereignisse (§ 1) und kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, so ist die für den Beschädigten günstigste Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Werden selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so ist die Bemessungsgrundlage aus der Summe der aus diesen Erwerbstätigkeiten erzielten Einkünfte nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 zu ermitteln.

(8) Befand sich der Beschädigte zur Zeit des Eintrittes des schädigenden Ereignisses noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in dem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, die Bemessungsgrundlage nach dem Einkommen errechnet, das für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist oder sonst von ihnen im Durchschnitt erreicht wird; hiebei sind solche Erhöhungen des Einkommens nicht zu berücksichtigen, die der Beschädigte erst nach Vollendung seines 30. Lebensjahres erreicht hätte. Diese Bestimmung ist entsprechend für Beschädigte anzuwenden, die zur Zeit des Eintrittes des schädigenden Ereignisses

noch nicht 30 Jahre alt waren, sofern die Errechnung der Bemessungsgrundlage auf diese Art für den Beschädigten günstiger ist. Erfolgte eine berufliche Ausbildung gemäß § 17, so ist von dem hiedurch erlernten Beruf auszugehen, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist.

(9) Die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens 1200 S, höchstens 5200 S monatlich. Sie ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(10) Der Beschädigte ist verpflichtet, dem Landesinvalidenamt alle für die Bemessung erforderlichen Unterlagen (Steuerbescheide) und Belege vorzulegen und maßgebende Umstände wahrheitsgetreu bekanntzugeben.

§ 25. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.

(2) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der beantragten Versorgungsleistung ist im nachhinein vorzunehmen.

(3) Wenn bei einem zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielten Einkommen eine rein zahlenmäßige Ermittlung seiner Höhe nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob und inwieweit es eine Lebensführung ermöglicht, die der eines Versorgungsberechtigten gleichen Familienstandes und gleicher Bemessungsgrundlage und — bei Beschädigten — gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, der einschließlich der Rente nach diesem Bundesgesetz über ein Bareinkommen in Höhe der jeweils für die vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung festgesetzten Einkommensgrenze verfügt.

§ 26. (1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente, mindestens aber 70 S monatlich. Die Beschädigtenrente darf jedoch samt Familienzuschlägen die Höhe der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. die Ehefrau, auch die geschiedene Ehefrau, wenn diese unterhaltsberechtigt ist oder vom Schwerbeschädigten Unterhalt erhält;

2. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;

3. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden.

(3) Für die Kinder ist der Familienzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu zahlen. Die Bestimmungen des § 40 finden sinngemäß Anwendung.

§ 27. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf und dieser Zustand mindestens einen Monat dauern wird.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	600 S,
II	900 S,
III	1300 S,
IV	1700 S,
V	2100 S.

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, so ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

(4) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.

§ 28. (1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist zur Beschädigtenrente an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu leisten.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(4) Blinde erhalten die Blindenzulage in der Höhe der Stufe III, praktisch Blinde in der Höhe der Stufe II der Pflegezulage (§ 27 Abs. 2). Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes

des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, sodaß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

(5) Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage. Für Blinde (Abs. 2), die infolge einer Dienstbeschädigung beide Hände verloren haben, ist die Blindenzulage um ein Drittel des Betrages der Pflegezulage der Stufe V zu erhöhen.

§ 29. Blinde (§ 28 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind (§ 16 Abs. 1), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 200 S.

Abschnitt V.

Sterbegeld.

§ 30. (1) Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 31 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, so sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H., so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vor-

handen, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszusuchen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Abschnitt VI.

Gebühren für das Sterbevierteljahr.

§ 31. (1) Stirbt ein Beschädigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente und Familienzuschlägen (§ 26) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage (§ 27) und Blindenzulage (§ 28) jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater und die Mutter, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Abschnitt VII.

Hinterbliebenenrenten.

§ 32. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z. 3) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte. Hinterbliebenen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 33. (1) Witwen erhalten eine Witwenrente im Ausmaß von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, gebührt eine Witwenrente in Höhe von 40 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwenrente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Die wegen der Sorge für waisenversorgungsberechtigte Kinder erhöhte Witwenrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der

Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1 und 2) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 3) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente zu leisten. Sie ist in dem Ausmaß zu zahlen, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 650 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 740 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf 875 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 70 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsrechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente.

§ 34. (1) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage (§ 27) der Stufen III, IV oder V oder Blindenzulage (§ 28) in Höhe einer dieser Pflegezulagen gebührt zur Witwenrente auf Antrag eine monatliche Zulage, wenn die eheliche Gemeinschaft bis zum Tod des Ehegatten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war. Sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 25) der Witwe ohne Berücksichtigung der Witwenrente und Zusatzrente zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

(3) Die Zulage nach Abs. 1 und 2 ist nur in halber Höhe zu leisten, wenn die Ehe mit dem hilflosen (blinden) Ehegatten noch nicht ein Jahr gedauert hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn in dieser Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe legitimiert wurde oder wenn die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Beschädigten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat.

§ 35. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erwerbsunfähig sind und für kein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe.

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1).

(3) Erreicht die Beihilfe einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, nicht den Betrag von 537 S oder einer Witwe, die für ein waisen-

versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, nicht den Betrag von 613 S oder einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, nicht den Betrag von 720 S, so ist sie bis zu dieser Höhe zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Witwe zuzüglich der nach Abs. 2 errechneten Beihilfe, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 993 S, sofern sie für ein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1019 S und sofern sie erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1046 S nicht übersteigt.

(4) Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 70 S. Ist das anzurechnende Einkommen niedriger als die im Abs. 3 angeführten Einkommensgrenzen, ist dieses um 200 S zu mindern.

§ 36. Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkte des Todes des Verstorbenen die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Verstorbene an der Auflösung des Ehebandes allein oder überwiegend schuldig erkannt worden ist;

2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsrechtigtes Kind entstammt.

§ 37. (1) Im Falle der Wiederverehehlichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwenrente, die der Witwe im Monat der Wiederverehehlichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkte wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernd ist. Eine zur Witwenrente (§ 33) geleistete Zusatzrente und eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Witwenbeihilfen sind nicht abzufertigen.

(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau geendet hat und

insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht; eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 34) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung.

§ 38. Waisenrenten erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 39. (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;
2. die von ihm vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an Kindesstatt angenommen oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder (Wahl- und Pflegekinder).

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß zumindest glaubhaft dargetan werden.

§ 40. (1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Ziffer 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verhehlung.

§ 41. (1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwaiste Waisen 20 v. H., für Vollwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für einfach verwaiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 460 S nicht erreicht. Die Zusatzrente für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen

(§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 1010 S nicht erreicht.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Waise günstigere Versorgung.

§ 42. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

(2) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 1). Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten aus anderen Quellen fließenden Geldmittel abzüglich eines Freibetrages von 200 S die Höhe der Doppelwaisenrente nicht erreichen.

(3) Die Bestimmungen des § 40 und des § 41 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Waisenbeihilfen.

(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, und bei Doppelwaisen um höchstens 200 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 400 S nicht erreicht.

§ 43. (1) Anspruch auf Elternrente haben die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, ferner Wahl Eltern, Pflege- und Stiefeltern, wenn die Annahme an Kindesstatt, die Übernahme in die unentgeltliche Pflege oder die Schließung der das Stiefelternverhältnis begründenden Ehe vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses erfolgt ist.

(2) Die Elternrente gebührt nur, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit hat zu entfallen, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 44. (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25)

- a) wenn nur ein Elternteil lebt 1061 S;
 b) wenn nur ein Elternteil lebt
 bei Verlust des einzigen Kindes
 oder von mindestens zwei Kin-
 dern 1092 S;
 c) wenn beide Elternteile leben 1286 S;
 d) wenn beide Elternteile leben
 bei Verlust des einzigen Kindes
 oder von mindestens zwei Kin-
 dern 1348 S
 nicht übersteigt.

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach Abs. 1

- a) wenn nur ein Elternteil lebt 415 S;
 b) wenn nur ein Elternteil lebt
 bei Verlust des einzigen Kindes
 oder von mindestens zwei Kindern 446 S;
 c) wenn beide Elternteile leben 720 S;
 d) wenn beide Elternteile leben
 bei Verlust des einzigen Kindes
 oder von mindestens zwei Kindern 782 S
 nicht übersteigt.

§ 46. (1) Von der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 3 und von der Witwenrente nach § 33 Abs. 1 gilt ein Drittel als Grundrente im Sinne des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 89 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957.

(2) Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VIII.

Krankenversicherung der Hinterbliebenen.

§ 47. Für den Fall der Erkrankung werden bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen versichert:

1. Witwen,
2. Waisen,
3. Eltern.

§ 48. (1) Der Krankenversicherung der Hinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Ehefrauen und Kinder der Schwerbeschädigten, wenn dem Beschädigten für diese Familienangehörigen ein Familienzuschlag (§ 26) bewilligt worden ist;

2. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage nicht nur vorübergehend übernommen haben und von diesem erhalten werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamt zu stellen.

§ 49. Von der Pflichtversicherung (§ 47) und dem freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung (§ 48) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

§ 50. (1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 47) beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 48) beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(3) Die Versicherung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung weggefallen sind.

§ 51. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Das Landesinvalidenamt kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege über den im Abs. 1 bezeichneten Umfang hinaus.

§ 52. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte wird zu einem Drittel vom Versicherten und zu zwei Dritteln vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen

nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkasse abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

(3) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 58 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Landesinvalidenamt hat in den Fällen des Abs. 3 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(5) Zu Ungebühren entrichtete Beiträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beiträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war (§ 47), innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat.

§ 53. (1) Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamt festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Pauschalierung der von den Landesinvalidenämtern an die Gebietskrankenkassen zu überweisenden Versicherungsbeiträge zu vereinbaren; ein solches Übereinkommen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Abschnitt IX.

Ersatz von Reisekosten.

§ 54. An Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, des § 15 Abs. 5 und des § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die notwendigen Mehrkosten an Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind nur dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untunlich war. Mehrkosten für Eil- oder Schnellzugsbenützung können erstattet werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich war. Solche Mehrkosten sind jedenfalls zu ersetzen, wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, so sind die für diese erwachsenden Reisekosten im angeführten Ausmaße zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes.

Abschnitt X.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55. (1) Beschädigtenrenten fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

(2) Hinterbliebenenrenten fallen mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht wurde, frühestens mit dem Monat an, in dem die Anmeldung erstattet wurde.

(3) Krankengeld, Familiengeld, Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld fallen mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an.

§ 56. (1) Die Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 12 Abs. 3, folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Monat wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit;

3. die Zuerkennung der Pflege(Blinden)zulagen (§§ 27, 28) und des Familienzuschlages (§ 26) wird mit dem Antragsmonat wirksam;

4. die Zuerkennung einer Witwenbeihilfe (§ 35), Waisenbeihilfe (§ 42) und einer Elternrente (§ 44) wird mit dem Antragsmonat wirksam.

(4) Eine vom Einkommen (§ 25) abhängige Versorgungsleistung ist bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze neu zu bemessen oder einzustellen, wenn die Änderung wesentlich ist. Als wesentlich gilt jede nach der letzten rechtskräftigen Rentenbemessung eingetretene Änderung in der Höhe des monatlichen Gesamteinkommens oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze um mindestens 50 S.

Abschnitt XI.

Anzeige- und Ersatzpflicht.

§ 57. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, unverzüglich dem Landesinvalidenamt anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

§ 58. (1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht

empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge oder sonstiger Geldleistungen ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz des Schadensbetrages eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

§ 59. (1) Hat ein Landesinvalidenamt eine vom Einkommen (§ 25) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Rente oder Pension aus der Sozialversicherung auf den Bund in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Renten(Pensions)anfalles ergibt, wenn das Landesinvalidenamt innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Renten(Pensions)beträge wirksam.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Renten(Pensions)feststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie im Bezug einer Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz stehen; zutreffendenfalls hat der Träger der Sozialversicherung das zuständige Landesinvalidenamt von der Einleitung des Renten(Pensions)feststellungsverfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Landesinvalidenamt hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend zu machen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

Abschnitt XII.**Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.**

§ 60. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage, Führhundzulage, Sterbegeld sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

Abschnitt XIII.**Rentenumwandlung.**

§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters ist die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente lediglich im Ausmaße von 20 v. H. zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflege- und Blindenzulagen in halber Höhe weiter zu leisten.

(3) Hat der Beschädigte, dessen Beschädigtenrente nach Abs. 1 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v. H. für den ersten und je 10 v. H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Diese Beträge sowie die Familienzuschläge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigung zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 63. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeils zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. die Hälfte der Rente, von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente und Zulagen gemäß § 34 sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Von der Abfertigung ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 64. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil; er lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegt worden ist.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverheiratet, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 37 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigung ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

Abschnitt XIV.**Versorgung bei Aufenthalt im Ausland.**

§ 65. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige

Heilbehandlung sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer gleichwertigen Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.

Abschnitt XV.

Zeitweiliges Ruhen der Versorgung.

§ 66. (1) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die Hälfte der ruhenden Rente ausfolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung des Familienzuschlages.

§ 67. Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insoweit eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

Abschnitt XVI.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 68. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheit der Durchführung der Heeresversorgung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Heeresversorgung betrauten Behörden und Anstalten obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Abschnitt XVII.

Zahlung.

§ 69. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten werden monatlich im vorhinein ausbezahlt. Fällt der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag, ist die Rente am vorhergehenden Werktag zahlbar. Übersteigt jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlungsbetrag 150 S nicht, ist die Rente am 1. Mai und am 1. November halbjährlich im vorhinein ausbezahlen. Das Landesinvalidenamtsamt kann jedoch die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(2) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(3) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuerkennung des Anspruches ausbezahlen.

§ 70. (1) Alle Zahlungen sind auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von fünf oder mehr Groschen als zehn Groschen gerechnet werden.

(2) Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inland trägt der Bund.

§ 71. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes ausbezahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Auszahlungen im Überweisungsverkehr (Abs. 1 zweiter Satz) sind nur zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistung überwiesen werden soll, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem müssen sich der Versorgungsberechtigte und die Kreditunternehmung, bei der das Konto des Versorgungsberechtigten geführt wird, ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß im Fall des Ablebens des Versorgungsberechtigten alle dem Konto nach dem Tode tag gutgebrachten Geldleistungen auf das Postscheckkonto des auszahlenden Landesinvalidenamtes rücküberwiesen werden.

(3) Die Versorgungsberechtigten haben auf Verlangen des Landesinvalidenamtes Lebensbestätigungen beizubringen. Wird einem solchen Ver-

langen nicht entsprochen, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

§ 72. (1) Die Zahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, ist nach den Vorschriften des § 71 an einen vom Versorgungsberechtigten durch eigenhändig gefertigte Erklärung namhaft gemachten, im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger zu vollziehen. Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen. Die Erklärung gilt bis zum Widerruf; sie kann sich auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen beschränken.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Versorgungsberechtigten (Abs. 1) kann das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn durch Überweisung der Geldleistungen in das Ausland nach den für den Auslandgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.

Abschnitt XVIII.

Schwerbeschädigtenausweis.

§ 73. Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. haben die Landesinvalidenämter auf Antrag den im § 77 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Ausweis auszustellen. Die Bestimmungen des § 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

II. HAUPTSTÜCK.

Behörden.

§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

§ 75. (1) Örtlich zuständig ist das Landesinvalidenamt, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthalt maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so ist das Landesinvalidenamt in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

§ 76. (1) Die beim Landesinvalidenamt gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamt in Wien gesondert für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 77. (1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgesondert für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat

der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von jener Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

§ 78. Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 79. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Vorstand des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 80. Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

§ 81. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

III. HAUPTSTÜCK.

Verfahren.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 82. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vor-

schriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet weder eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten noch ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger statt.

Abschnitt II.

Anmeldungsverfahren.

§ 83. (1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das Landesinvalidenamt (§ 75) weiterzuleiten.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 4 sind die zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, die aus dem Präsenzdienst entlassen werden, berufenen militärischen Dienststellen verpflichtet, die Wehrpflichtigen bei der Entlassungsuntersuchung über die ihnen bei Vorliegen einer Dienstbeschädigung zustehenden Versorgungsansprüche zu belehren. Angaben über eine Gesundheitsstörung sind mit Niederschrift festzuhalten.

(3) Ein Anspruch auf Heilfürsorge und Beteiligung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen kann von Beschädigten, die in einer Krankenanstalt untergebracht sind, auch bei dieser Krankenanstalt angemeldet werden. Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

§ 84. (1) Die zum Nachweis des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Die für den Versorgungswerber unentbehrlichen Urkunden sind nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung zurückzustellen.

(2) Alle die Person des Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) betreffenden Umstände, die allgemeine Voraussetzungen für jeden auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis sich gründenden Versorgungsanspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen.

Abschnitt III.

Vorläufige Verfügungen.

§ 85. (1) Im Fall eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes sind den Versorgungswerbern

noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente, Hinterbliebenenrente und Zusatzrente zu gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist. Unter gleichen Voraussetzungen sind Beschädigte oder Hinterbliebene, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge oder der Krankenversicherung der Hinterbliebenen vorläufig zuzuweisen.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind im Fall der Anerkennung des Versorgungsanspruches auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

Abschnitt IV.

Ermittlungsverfahren.

§ 86. (1) Soweit die Berechtigung von Versorgungsansprüchen von der Beantwortung von Vorfragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis der Landesinvalidenämter bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen.

(2) Die Auswahl der Sachverständigen obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt auf Vorschlag des leitenden Arztes dem Vorstand des Amtes, im Verfahren vor der Schiedskommission dem Vorsitzenden. Andere als die laut Verzeichnis der Landesinvalidenämter bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

(3) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigen-gutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwernissen möglich, so kann die Untersuchung auch einem anderen Arzt, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Landesinvalidenämter um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuzeigen.

(4) Die vom Landesinvalidenamt eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzt hiezu bevollmächtigten Arzt zu prüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu

erzielen ist, kann der Vorstand des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

(5) Wenn ein von der Schiedskommission beigezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnisse gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes beziehungsweise des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Abs. 4) abweicht, hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzt ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern.

§ 87. Den Sachverständigen und den nach § 86 Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Abschnitt V.

Rechtsmittel gegen Bescheide der Landesinvalidenämter.

§ 88. (1) Gegen Bescheide eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheits-schädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten.

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamt einzubringen. In dem Schriftsatz sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der Schriftsatz kann durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

Abschnitt VI.

Entscheidungen der Schiedskommission.

§ 89. (1) Über die Berufung gegen einen Bescheid des Landesinvalidenamtes entscheidet der gemäß § 81 zuständige Senat der Schiedskommission.

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-

gesetzes 1950), an der Beratung und Beschlußfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluß der Parteien.

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet.

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer zuerst ab.

(5) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

(7) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht kein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll zu.

(8) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

Abschnitt VII.

Sonstige Bestimmungen.

§ 90. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Landesinvalidenamt (§ 75) einzubringen.

§ 91. Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen auf das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über.

§ 92. (1) Die Landesinvalidenämter haben alljährlich die Empfänger einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

(2) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind, sofern sie keine Erklärung im Sinne des Abs. 1 abzugeben haben, alljährlich zur Vorlage einer amtlichen Aufenthaltsbestätigung aufzufordern. Zur Vorlage dieser Bestätigung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Bestätigung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.

IV. HAUPTSTÜCK.

Sonderzahlung.

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse.

V. HAUPTSTÜCK.

Abschnitt I.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund.

§ 94. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer im § 1 genannten Ursache erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Bund nicht über.

(2) Das Landesinvalidenamt kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Beschädigten oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Versorgungsansprüche ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit hienach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf den Bund übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

Abschnitt II.

Zusammentreffen von Gesundheitsschädigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Gesundheitsschädigungen im Sinne anderer Bundesgesetze.

§ 95. (1) Liegt neben einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 aus einem anderen schädigenden Ereignis eine Gesundheitsschädigung im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 oder des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, vor, so ist die Entschädigung nach der durch die schädigenden Ereignisse insgesamt bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen, wenn die durch jedes einzelne schädigende Ereignis allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 v. H. beträgt, die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. erreicht und jedes schädigende Ereignis für sich allein keinen Rentenanspruch begründet. Die Rente ist vom Landesinvalidenamt nach dem Heeresversorgungsgesetz zu zahlen.

(2) Ebenso ist die Entschädigung nach der durch die schädigenden Ereignisse insgesamt bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu be-

messen, wenn mindestens eine der im Abs. 1 genannten Gesundheitsschädigungen unter sonst gleichen Voraussetzungen für sich allein einen Rentenanspruch nach diesem Bundesgesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Opferfürsorgegesetz begründet. Die Leistungszuständigkeit bestimmt sich nach der höchsten Rente, die nach Abschnitt IV des I. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes, nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Opferfürsorgegesetz zu zahlen wäre.

(3) Wenn eine Dienstbeschädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes nur mit einer Dienstbeschädigung im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zusammentrifft, ist die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit vom Landesinvalidenamt, in allen anderen Fällen der Abs. 1 oder 2 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach diesem Bundesgesetz festzustellen. Die Gesamteinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zur Voraussetzung, daß die nach der Art der in Betracht kommenden schädigenden Ereignisse zuständigen Behörden die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die auf die von ihnen zu beurteilende Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist, festgestellt haben. Die Gesamrente nach Abs. 1 oder 2 ist nach der höchsten in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage zu bemessen. Bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit ist auch die einer abgefertigten Rente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit voll zu berücksichtigen; die Gesamrente ist jedoch um den Monatsbetrag zu kürzen, der der Rentenabfertigung zugrunde gelegt wurde.

(4) Die für die Zahlung der Gesamrente zuständige Behörde hat auch alle anderen in Betracht kommenden Leistungen nach diesem Bundesgesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Opferfürsorgegesetz zu erbringen.

(5) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

VI. HAUPTSTÜCK.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 96. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Bezug genommen wird, sind die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz den Versorgungsleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 gleichgestellt, hinsichtlich des Wohnungsbeihilfengesetzes mit der Maßgabe, daß — unbeschadet der übrigen Voraussetzungen — eine Wohnungs-

beihilfe zu den Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. und zu den Hinterbliebenenrenten zu zahlen ist.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Über Versorgungsansprüche jener im § 1 genannten Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Heeresversorgungsgesetzes im Bezug einer Versorgungsleistung nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gestanden sind, hat das zuständige Landesinvalidenamt (§ 75) von Amts wegen nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes neu zu entscheiden. Die bisher gewährten Versorgungsleistungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen. Bis zur Erlassung eines Bescheides über den Versorgungsanspruch sind Vorschüsse auf die zu gewährende Rente zu zahlen.

(3) Wurde über Anträge von im § 1 genannten Personen auf Gewährung von Versorgungsleistungen nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Heeresversorgungsgesetzes noch nicht bescheidmäßig abgesprochen, so hat das zuständige Landesinvalidenamt (§ 75) der Entscheidung über die Gewährung von Versorgungsleistungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1964 die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, für die Zeit nach dem 1. Jänner 1964 die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes zugrunde zu legen.

(4) Angehörigen des Bundesheeres und deren Hinterbliebenen, die nicht zu den im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Personen gehören und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer nach dem 22. September 1955 im Bundesheer erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt wurden, sind diese Versorgungsleistungen weiterhin zu gewähren.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 erster Satz und des § 83 Abs. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 und des § 53 Abs. 1 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;

- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 68 Abs. 2, soweit sie eine Befreiung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsieht, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung;
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des § 68 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 zweiter Satz, § 9 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung;
- f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 53 Abs. 2 und der §§ 80 und 87 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
- g) hinsichtlich der Bestimmung des § 73 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und
- h) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Schleinker
Broda	Korinek	Probst

Anlage zu §§ 15 und 16 HVG.

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen.

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarsersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benützung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;
11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 28 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirngeschädigte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbsseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
 23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen.

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer.

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ober- und Unterschenkelprothesen | |
| a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff | 6 Jahre |
| b) aus Leder | 4 Jahre |
| 2. Ober- und Unterarmprothesen | 5 Jahre |
| 3. Prothesenschuhe | 1½ Jahre |
| 4. Prothesenhandschuhe | |
| a) aus Wolle | 3 Monate |
| b) aus Leder | 6 Monate |
| 5. Bruchbänder | 2 Jahre |
| 6. Colostomiebandagen | 1 Jahr |
| 7. Plattfüßeinlagen | 1½ Jahre |
| 8. orthopädische Schuhe | 1½ Jahre, |
| wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, | |
| zusammen | 3 Jahre |
| 9. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe | 1 Jahr |
| 10. Krücken, Stützkrücken | |
| a) bei dauernder Benutzung | 1 Jahr |
| b) sonst | 3 Jahre |
| c) elastische Ansätze | 1 Jahr |

- | | |
|---|----------|
| 11. Krankenstöße | 2 Jahre |
| 12. handbetriebene Krankenfahrzeuge | 10 Jahre |
| Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte | 6 Jahre |
| 13. Bereifung für Selbstfahrer | 1 Jahr |
| 14. Wolldecke für Selbstfahrer | 3 Jahre |
| 15. Hörapparate | 5 Jahre |
| 16. Gabelmesser | 1 Jahr |
| 17. Handwaschbürsten | 1 Jahr |
| 18. Winterhandschuhe | |
| a) gefütterte Wollhandschuhe | 6 Monate |
| b) aus Leder für Krückenträger | 1 Jahr |
| c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern | 2 Jahre |
| 19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte | 1 Jahr |
| 20. Regenmäntel | |
| a) aus Stoff | 4 Jahre |
| b) aus Gummi | 3 Jahre |
| c) aus Plastik | 2 Jahre |
| 21. Schlüpfschuhe | 1½ Jahre |
| 22. Luftkissen | 2 Jahre. |

(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzumutbar ist. Die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamte zurückzustellen; dieses kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.

(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamte nicht zurückgestellt wird.

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung.

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, Gießharzprothesen sowie alle anderen

Behelfe in einfacher Zahl beigestellt. Beschädigte, die nur Stelzbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

V. Führhund.

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 28 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen.

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1½fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1½fache oder auf das 2½fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in

keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale.

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparaturausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 30 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), soweit sie nicht unter Z. 3 fallen, Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 45 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 60 S.

(2) Die Zuerkennung der Pauschbeträge nach Abs. 1 wird mit dem Antragsmonat wirksam.